



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2021

INA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der SPD

Aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation von Menschen aus und in Afghanistan

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Wohnverpflichtung von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung zu beenden, wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist.
Plant die Landesregierung, ebenso wie etwa die von Rheinland-Pfalz, angesichts
 - a) des vom Bundesinnenministerium am 11.08.2021 verkündeten Abschiebestopps und
 - b) der sog. „Rückpriorisierung“ der Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger durch das BAMF seit 12.08.2021, die einer fast vollständigen Aussetzung der Entscheidungen im nationalen Asylverfahren gleichkommt, afghanische Staatsangehörige bereits während des Asylverfahrens zügig und damit deutlich vor Ablauf der Höchstfristen von sechs bzw. 18 Monaten aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die Gebietskörperschaften zuzuweisen?
2. Wie viele Personen leben derzeit in der HEAE? (Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Standorten):
 - a) Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind afghanische Staatsangehörige?
 - b) Von wie vielen Bewohnerinnen und Bewohnern ist bekannt, dass sie in Griechenland als international schutzberechtigt anerkannt wurden?
3. Geht das hessische Innenministerium davon aus, dass derzeit eine freiwillige Ausreise ausreisepflichtiger Afghaninnen und Afghanen nach Afghanistan
 - a) möglich ist oder
 - b) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist?
4. Liegen dem hessischen Innenministerium Erkenntnisse dazu vor, ob beim afghanischen Konsulat in Bonn oder bei einer anderen Auslandsvertretung in Deutschland aktuelle Nationalpässe oder Tazkiras beantragt werden können?
5. Liegen dem hessischen Innenministerium Erkenntnisse dazu vor, ob das afghanische Konsulat in Bonn oder eine andere Auslandsvertretung in Deutschland aktuell afghanische Nationalpässe ausstellt?
Falls dies der Fall sein sollte, würden afghanische Pässe, die nach dem 15.08.2021 ausgestellt wurden, von hessischen Ausländerbehörden anerkannt?
Falls derzeit vom afghanischen Konsulat keine oder keine anerkennungsfähigen Pässe ausgestellt werden können, geht das Hessische Innenministerium davon aus, dass
 - a) Aufenthaltserlaubnisse für afghanische Staatsangehörige (bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Erteilung) dann mit einem Reiseausweis für Ausländer oder als Ausweisersatz erteilt werden müssen?
 - b) afghanischen Staatsangehörigen nicht mehr entgegengehalten werden kann, dass sie ihren besonderen Passbeschaffungspflichten nicht nachkommen?
6. Geht das hessische Innenministerium davon aus, dass eine Aufenthaltsbeendigung (mit Zielstaat Afghanistan) derzeit weiterhin von afghanischen Staatsangehörigen „selbst zu vertreten“ sein kann im Sinne des § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG, des § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG und des § 1a Abs. 3 AsylbLG?
 - a) Wenn ja, wie ist dies mit dem am 11.08.2021 vom Bundesinnenministerium verkündeten Abschiebestopp zu vereinbaren?

- b) Wenn nein, geht das hessische Innenministerium davon aus, dass Sanktionen nach den drei o.g. Rechtsvorschriften derzeit nicht zu verhängen sind bzw. bereits verhängte Sanktionen aufzuheben sind?
7. Wie viele aus Afghanistan evakuierte Ortskräfte sind im Jahr 2021 bereits in hessischen Kommunen angekommen?
Wie viele leben derzeit in der HEAE?
Auf welcher Rechtsgrundlage werden Personen, die aus Afghanistan evakuiert wurden, bei denen die Überprüfung eines Anspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG noch läuft und die kein Asylgesuch geäußert haben, zum Wohnen in der Erstaufnahme verpflichtet?
8. Unbegleitete Minderjährige, die vom BAMF als Flüchtlinge anerkannt werden, haben einen Anspruch auf Nachzug ihrer Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Visa-Anträge minderjähriger Geschwister, die mit den Eltern einreisen wollen, werden jedoch regelmäßig abgelehnt, da eine Trennung von Eltern und Kindern keine „außergewöhnliche Härte“ im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG begründe. Geht das hessische Innenministerium davon aus, dass auch weiterhin das Zurücklassen minderjähriger Kinder in Afghanistan (alternativ der Verzicht der Eltern auf den Nachzug zu dem in Deutschland lebenden minderjährigen Kind) keine „außergewöhnliche Härte“ darstellt?
9. In Afghanistan befinden sich weiterhin afghanische Staatsangehörige mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis, derzeit ohne faktische Möglichkeit der Wiedereinreise nach Deutschland. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt diese im Fall einer Ausreise, wenn keine Wiedereinreise innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist erfolgt. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erlischt sie ferner bei Ablauf der Gültigkeitsdauer. Wie stellt das hessische Innenministerium sicher, dass den betroffenen Personen die Wiedereinreise auch nach Erlöschen oder Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ermöglicht wird?
Welche aufenthaltsrechtliche Regelung sieht das hessische Innenministerium für diese Personen vor, sofern Ihnen die Wiedereinreise Aufenthaltserlaubnis gelingen sollte?
10. Sieht das HMdIS ein eigenes Landesaufnahmeprogramm für Afghaninnen und Afghanen vor, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen?
Wenn nein, warum nicht?

Wiesbaden, 30. September 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Günter Rudolph